

# Satzung der Stiftung „Fachkräfte für Brandenburg“

## Präambel

Fachkräfte in der Region nachhaltig zu sichern, ist eine Aufgabe der sich die Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam verschrieben hat. Die täglichen Veränderungen sind die Herausforderungen der Zukunft, dabei hat sich Bildung zu einem bedeutenden Standortfaktor entwickelt. So bestimmt die Bildung eines jeden Menschen nicht nur dessen persönliche Chancen in Erwerbs- und Privatleben, sondern auch die Entwicklung unseres Landes. „Mehr denn je entscheidet Bildung [...] heute über Wohlstand oder Misere einzelner Menschen wie auch ganzer Wirtschaftsregionen.“<sup>1</sup>

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Fachkräfte für Brandenburg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Potsdam.

## § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der beruflichen Bildung in der Region. Ziel ist dabei, einen wirksamen Beitrag zur Gestaltung der zukunftsfähigen Entwicklung der Bildung zu leisten und insbesondere den zukünftigen Fachkräftebedarf in der Region nachhaltig zu sichern. Die Stiftung reagiert vorausschauend und nachhaltig auf die Anforderungen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes und der Wirtschaft. Die Orientierung liegt dabei vorrangig im Wirkungsbereich der IHK Potsdam.
- (4) Der Satzungszweck (Stiftungszweck) wird insbesondere verwirklicht durch
  - (4.1) die Förderung und Durchführung von Initiativen, die die Kultur der beruflichen Ausbildung und generell der beruflichen Bildung in den Unternehmen und in der Gesellschaft unterstützen, insbesondere zur Durchführung von Wettbewerben und Informationsveranstaltungen für Jugendliche, deren Familien und Unternehmen sowie zur Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft,
  - (4.2) die Förderung und Durchführung von Projekten und anderer Aktivitäten, die die Bildung und Kompetenzentwicklung bei der Vorbereitung auf ein zukunftsfähiges Erwerbsleben in der Region

---

<sup>1</sup> 1 Zitat: Präsident der IHK Potsdam in: Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg (Hg.): Bessere Bildung für Brandenburg. Forderungen der Brandenburger Industrie- und Handelskammern an die Bildungspolitik des Landes, 2009, S. 3.

voranbringen, insbesondere zur frühzeitigen Berufsorientierung sowie zur Durchführung von Wettbewerben, die die berufliche Orientierung in Schulen unterstützen,

(4.3) Förderung anderer gemeinnütziger und mildtätiger Organisationen, die die unter Absatz 3 angeführten Zwecke unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung zweckgebundener Mittel oder durch die Vergabe von Darlehen,

(4.4) Förderung junger Menschen mit hervorzuhebenden Leistungen in der Ausbildung oder im Beruf, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien, Durchführung von Wettbewerben und die gezielte Unterstützung der beruflichen Fort- und Weiterbildung,

(4.5) Förderung junger Menschen bei Schwierigkeiten bzw. Hindernissen in der Ausbildung, insbesondere durch die Ermöglichung von Nachhilfe oder eines Mentoren-Programms,

(4.6) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der beruflichen Bildung insbesondere durch Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Dozenten,

(4.7) Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die der überregionalen Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 3 dienen insbesondere durch Unterstützung der Mobilität von Jugendlichen.

(5) Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag auch durch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des Satzungszwecks nach § 2, für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO verwirklicht.

(6) Eine Förderung außerhalb des in § 2 Absatz 3 angegebenen geografischen Wirkungsbereiches ist möglich, wenn dies zu einer Förderung der beruflichen Bildung im Sinne des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 3 in der Region der IHK Potsdam führt.

(7) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

(8) Die Stifterin kann Richtlinien über die Vergabekriterien von Fördermitteln erlassen.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

(1) Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen seitens der Stifterin oder Dritter unbegrenzt erhöht werden, wenn die Zuwendende bzw. der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (Zustiftungen). Neben dem Stiftungsvermögen kann die Stiftung ein Verbrauchsvermögen bilden, dem allein vom Zuwendenden hierfür bestimmte Zustiftungen zuzuführen sind. Die Stiftung kann derartige Zustiftungen annehmen. Das Verbrauchsvermögen kann ganz oder teil-weise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Sofern die Zuwendung in Form von Sachmitteln, Rechten oder sonstigen Gegenständen erfolgt, bedarf diese Annahme der Zustimmung durch den Vorstand. Die Annahme von Erbschaften/ Vermächtnissen bedarf ebenfalls der Zustimmung durch den Vorstand.

(4) Zugestiftete Sachwerte und Rechte können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Die Entscheidung muss unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte gefasst werden.

(5) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. In einzelnen Geschäftsjahren darf das Vermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal 15 Prozent

selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Satzungszwecks und der Bestand der Stiftung dadurch nicht gefährdet sind und Vorstand und Kuratorium die Maßnahme zuvor auf einer gemeinsamen Sitzung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Anwesenden beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann zulässig, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.

(6) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.

(7) Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 genannten Zwecken.

(8) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus der Verwendung des Verbrauchsvermögens gemäß § 3 Absatz 3 und aus den Zuwendungen, die nicht ausschließlich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(9) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(10) Erträge und Zuwendungen dürfen, soweit sie nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens eingesetzt werden, auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung der Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus für:

(10.1) satzungsgemäße Fördermaßnahmen

(10.2) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen

verwendet wird.

(11) Soweit steuerlich, insbesondere ohne Gefährdung des gemeinnützigen Satzungszwecks, zulässig, dürfen Rücklagen gebildet werden.

## **§ 4 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind:

(1.1) der Vorstand

(1.2) das Kuratorium

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Eine Erstattung der angemessenen Auslagen der Mitglieder der Organe kann der Vorstand auf Antrag beschließen.

(3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder aus den jeweiligen Organen sind auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt an die Schweigepflicht gebunden.

## **§ 5 Vorstand**

Der Stiftungsvorstand besteht aus der im Stiftungsgeschäft auf unbestimmte Zeit berufenen IHK Potsdam, diese vertreten durch die in der Satzung der IHK Potsdam in der jeweils geltenden Fassung bestimmten gesetzlichen Vertreter.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, handelnd durch die gesetzlichen Vertreter der IHK Potsdam nach den Regelungen der Satzung der IHK Potsdam in der jeweils geltenden Fassung. Die IHK Potsdam ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Geschäfte und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(2.1) Verwaltung des Stiftungsvermögens,

(2.2) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge und der zufließenden Zuwendungen nach § 3 Absatz 3,

(2.3) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführer(inen) bzw. des/der Geschäftsführer(s), Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung,

(2.4) Einstellung und Kündigung von Angestellten; die Entscheidung über die Anstellung und Vergütung von Angestellten ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Erforderlichkeit und unter Beachtung von § 3 Absatz 9 zu treffen,

(2.5) Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers für den Jahresabschluss,

(2.6) Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht sowie des Berichtes über die Erfüllung des Satzungszwecks und Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde,

(2.7) die Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung,

(2.8) alle weiteren, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand das Kuratorium, sofern es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, beratend einzubeziehen.

(4) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung über Fördermaßnahmen hinzuziehen. Die eventuell gegebene Zahlung eines Entgelts darf die Zweckerfüllung nicht wesentlich beeinflussen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach Bedarf. Die Entscheidungsfindung innerhalb der IHK Potsdam als Stiftungsvorstand bestimmt sich nach den Regelungen der Satzung der IHK Potsdam in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand hat über eine Empfehlung des Kuratoriums für die Verwendung der Stiftungsmittel zu entscheiden, wenn das Kuratorium dies verlangt.

(6) Entscheidungen des Vorstandes sind, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte, dem Kuratorium bekannt zu machen.

## **§ 7 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 10 und maximal 19 Personen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

(2.1) Geborene Kuratoriumsmitglieder:

(2.1.1) die Präsidentin bzw. der Präsident der IHK Potsdam

(2.1.2) die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer der IHK Potsdam

(2.1.3) die bzw. der bei der IHK Potsdam für den Bereich Bildung zuständigen Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(2.2) Gekorene Kuratoriumsmitglieder:

(2.2.1) zwei aktive Mitglieder aus der Vollversammlung der IHK Potsdam

(2.2.2) ein Mitglied aus dem Berufsbildungsausschuss der IHK Potsdam

(2.2.3) zwei weitere Mitglieder aus Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam, die nicht der Vollversammlung angehören müssen

(2.2.4) ein Mitglied aus dem Netzwerk Zukunft – Schule und Wirtschaft für Brandenburg e.V. oder im Falle des Nichtweiterbestehens: Einrichtungen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen

(2.2.5) ein Mitglied der Wirtschaftsjunioren oder im Falle des Nichtweiterbestehens: Einrichtungen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen

(2.2.6) bis zu neun weitere Mitglieder, bei denen es sich um für die Region verdient gemachte Persönlichkeiten handelt

(3) Die Amtszeit der gekorenen Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt, welches für seine Berufung maßgebend war oder mit seinem Tod. Gekorene Kuratoriumsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch das Kuratorium abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums. Bei der Abstimmung über seine Abberufung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

(5) Das Kuratorium ergänzt sich selbst durch Zuwahl (Kooptation). Dabei ist die nach Absatz 2 Nr. 2.2 festgelegte Zusammensetzung zu verwirklichen. Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit bzw. unverzüglich nach Abberufung eines gekorenen Kuratoriumsmitglieds zu erfolgen; dies gilt nicht, sofern es sich um ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 2.2.6 handelt. Gewählt ist, wer  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums erhält. Sofern ein ausscheidendes Mitglied zur Wahl steht, das dem Kuratorium noch angehört, ist es bei seiner Wahl nicht stimmberechtigt; bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse bleibt es unberücksichtigt. Scheidet ein gekorenes Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird sein Nachfolger zunächst nur für die restliche Amtszeit dieses Mitglieds gewählt.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre(n) bzw. seine(n) Stellvertreterin(in) für die Dauer von deren Amtszeit; geborene Kuratoriumsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, danach entscheidet das Los.

## § 8 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

(1.1) Entlastung des Vorstandes,

- (1.2) Kontrolle der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
- (1.3) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- (1.4) Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- (1.5) Empfehlung für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- (1.6) Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung.

(2) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. dessen Verhinderung durch ihre(n) bzw. seine(n) Stellvertreter. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.

(4) Beschlussfähig ist das Kuratorium, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreter(in), anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel (Bild- und Tonübertragung in Echtzeit) an der Sitzung teilnimmt, soweit die Mitgliedrechte ausgeübt werden können. Der Sitzungsort des hybriden Verfahrens bestimmt sich nach dem Ort der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zum Zeitpunkt der Sitzung bzw. bei Abwesenheit der Ort der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Im Falle einer Durchführung der Sitzung im virtuellen Format werden das Verfahren der Stimmabgabe und der Auszählung der Stimmen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch ihre(n) bzw. seine(n) Stellvertreter(in), festgelegt.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Post, E-Mail und Telefax gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Kuratoriumsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest. Anschließend übermittelt sie bzw. er das Resultat den Kuratoriumsmitgliedern. Eine Nichtbeteiligung innerhalb der vorgeschriebenen Antwortfrist gilt als Ablehnung.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei anwesenden Kuratoriumsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(7) Bei Beschlüssen, die die Entlastung des Vorstandes betreffen, sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer der IHK Potsdam nicht stimmberechtigt.

## **§ 9 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(in)en bzw. Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Geschäfte betrauen. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessenem Umfang.

(2) Soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen, kann der Vorstand eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(in)en bzw. Geschäftsführer für die Stiftung zu marktüblichen Konditionen anstellen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Wirtschaftsführung und unter Beachtung von § 3 Absatz 9 festzulegen.

(3) Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer beratend teil.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung und endet am 31.12.2010.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Die Beschlüsse sind vom Vorstand und mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums zu fassen.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 12 Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung**

(1) In die Satzung kann ein weiterer Stiftungszweck aufgenommen werden, wenn er dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Zwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die IHK Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Nachfrage jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben sowie Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

Potsdam, den 29. November 2021

Peter Heydenbluth

Präsident der IHK Potsdam

Prof. Dr. Dr. Mario Tobias

Hauptgeschäftsführer der IHK Potsdam